

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

105

vom:

2020-10-05

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden mit Transportfahrzeugen ab 7,5t

Steuergutschrift Verbrauchssteuer Diesel - III/2020: Termin 2.11.2020

Bekanntlich¹ steht für bestimmte Transporte eine Steuergutschrift für die Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff² zu.

Unter den Punkten 1 bis 7 dieses Rundschreibens fassen wir die allgemeinen Bestimmungen zusammen, während **unter Nummer 8 dieses Rundschreibens die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Neuerungen angeführt werden.**

1 Steuergutschrift

Die Steuergutschrift beträgt pro 1.000,00 Liter verbrauchtem Dieseltreibstoff:

Vierteljahr	Euro pro 1.000 Liter	Zeitraum	Bestimmung
3. Trimester 2020	214,18	01.07.2020- 30.09.2020	Mitteilung Zollagentur Nr. 331642/RU vom 25.9.2020

2 Begünstigte

Die Begünstigung steht zu:

1. **Unternehmen** für deren Lkws mit einer Bruttonutzlast ab 7,5 t für Warentransport,³
 - (a) für **fremde Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Verzeichnis der Transportfirmen für fremde Rechnung
 - (b) auf **eigene Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Lizenz zum Transport eigener Waren. Begünstigt sind auch besondere Fahrzeuge wie Kühlwagen, Betonmischer und ähnliche sofern sie die Lizenz zum Transport eigener Waren besitzen.⁴
2. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung für den öffentlichen Personentransport im Nahverkehr und im Linienverkehr betreiben.
3. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung mittels Seilbahn betreiben.

1 vgl. hierzu unser letztes Rundschreiben Nr. 84/2020

2 „caro petrolio“

3 Art. 1, Abs. 2 DPR 277 vom 09.06.2000

4 Mitteilung der Zollagentur Nr. 45963 vom 20.4.2012 Buchst. D

3 Fahrzeuge

Der Steuerbonus nur für LKWs ab Klasse **Euro 3** zu⁵. Dies muss mit einer Eigenerklärung bestätigt werden. Für LKWs der Klasse Euro 2 oder geringer steht somit der Steuerbonus nicht mehr zu.

Nachdem die europäische Gesetzgebung nur die Klassen „Euro 1“ und höhere vorsieht, sind jene Fahrzeuge als Klasse „Euro 0 oder geringer“ einzustufen, für welche auf dem Fahrzeugschein kein Hinweis zur Einstufung nach den Bestimmungen der Europäischen Union angebracht worden ist.

Der Steuerbonus steht nur zu wenn das Fahrzeug aufgrund eines der folgenden schriftlichen Rechtstitel gehalten wird:⁶

Art des Rechtstitels	eigene Rechnung	fremde Rechnung
Eigentum	Ja	Ja
Miete mit Kaufoption	Ja	Ja
Leasing	Ja	Ja
Kauf mit Eigentumsvorbehalt	Ja	Ja
Fruchtgenuss	Ja	Ja
Miete ohne Fahrer bis zu 6.000 Kg	Ja	Ja
Miete ohne Fahrer ab 6.000 Kg	Nein	Ja
Leihe aufgrund eines registrierten Vertrages	Nein	Ja
Untermietvertrag	Nein	Nein
Unterleihvertrag	Nein	Nein

4 Dokumentation

Der Nachweis für die tatsächlich verbrauchten Dieseltreibstoff muss je nach Begünstigten wie folgt erbracht werden:⁷

- Unternehmen mit LKW zum **Warentransport** müssen den Erwerb des Treibstoffes mittels Rechnungen nachweisen; auch⁸ auf der elektronischen Rechnung⁹ muss das **Kennzeichen** angegeben werden¹⁰;
- alle anderen Begünstigten können den Nachweis auch mittels Treibstoffkarten erbringen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Rechnungen und Dokumente müssen nicht zusammen mit dem Antrag an die Zollagentur übermittelt werden, können aber von dieser jederzeit für Kontrollzwecke angefordert werden.

5 Antrag

Der Antrag an die Zollverwaltung ist innerhalb des Folgemonats nach jedem Kalenderquartal einzureichen¹¹.

Die Software zur Erstellung des Antrages kann von der Internetseite der Zollagentur abgerufen werden.¹²

Der Antrag kann:

- mittels der ausgedruckten Erklärung und den elektronischen Daten gespeichert auf

⁵ Art. 1 Abs. 645 Gesetz 208/2015

⁶ Mitteilung Zollagentur Nr. 4/D vom 23.2.2016 sowie Art. 31 Abs. 1 Buchst. a Gesetz 298 vom 6.6.1974

⁷ Mitteilung der Zollagentur Nr. 36996 vom 31. März 2013 Pkt. III

⁸ Siehe unser Rundschreiben Nr. 54 vom 25.6.2018

⁹ Ausgestellt gemäß Art. 1, Abs. 917, Gesetz 27.12.2017 N. 205

¹⁰ Dies wurde in der Mitteilung der Zollagentur Nr. 64837/RU vom 7.6.2018, aber auch in der Mitteilung derselben Agentur Nr. 69244/RU vom 19.6.2018 festgehalten

¹¹ Art. 3, Abs. 1 DPR 277 vom 09.06.2000

¹² <https://www.adm.gov.it/portale/-/software-gasolio-autotrazione-3-trimestre-2020>

- CDRom, DVD oder USB Stick beim zuständigen Zollamt eingereicht werden
- mittels des elektronischen Dienstes EDI¹³ bei der Zollagentur eingereicht werden¹⁴.

Nicht italienische Transport-Unternehmen aus der EU die zur Abgabe einer Steuererklärung in Italien verpflichtet sind, richten den Antrag an die territorial zuständige Zollagentur¹⁵. Nicht italienische Transport-Unternehmen aus der EU, die in Italien nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben die territorial zuständige Zollagentur aufgrund der erlassenen Anweisungen derselben Zollverwaltung zu ermitteln¹⁶.

Wird der Antrag elektronisch eingereicht sind dazu im Vorfeld bei der Zollagentur die entsprechenden Zugangsdaten zu beantragen und die Erzeugung eines sicheren Umfelds für die digitale Unterschrift durchzuführen.

Wir sind gerne bereit den Antrag für unsere Kunden einzureichen. Dazu ist es notwendig uns die Unterlagen für das **3. Quartal 2020 spätestens innerhalb 15.10.2020** zukommen zu lassen damit wir diese Meldung termingerecht elektronisch übermitteln können.

6 Rückerstattung

Die Rückerstattung kann über die Verrechnung über den Steuereinzahlungsschein F24 oder über eine Bankgutschrift erfolgen. Die Gutschrift ist nicht einkommensteuerpflichtig.¹⁷, unterliegt jedoch der Wertschöpfungssteuer IRAP.

6.1 Verrechnung über F24

Das Guthaben kann nach Einreichung des Antrags vom Finanzamt ausdrücklich durch eine schriftliche Mitteilung oder durch stillschweigende Genehmigung zuerkannt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Erklärung gilt dies als stillschweigende Genehmigung. In diesem letzteren Fall erfolgt die Steuergutschrift somit durch Verrechnung nach Ablauf von 60 Tagen nach Einreichung des Antrages¹⁸ bis innerhalb 31.12. des darauffolgenden Jahres.¹⁹ Erfolgt die Verrechnung nicht innerhalb dieser Zeit, muss das restliche Guthaben nun innerhalb 30.6. des Folgejahres zurückgefordert werden. Wird das Guthaben hingegen vor dem genannten Termin der 60 Tage vom Finanzamt (Zollagentur) ausdrücklich genehmigt, kann ab dem Datum der genannten Genehmigung die Verrechnung des Guthabens erfolgen.

Als Steuerschlüssel für die Verrechnung der Gutschrift mit dem Vordruck F24 ist der Kodex **6740** zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten²⁰:

- das Feld „Ratenzahlung/Region/Prov./Bez.Monat (*rateazione/regione/prov./mese rif.*)“ ist im Format „NNRR“ auszufüllen, wobei die Buchstaben „NN“ für das Trimester (01, 02, 03, oder 04) und „RR“ für das Bezugsjahr des Verbrauchs des Treibstoffs stehen (Beispiel: 0419, würde für das Trimester Oktober-Dezember 2019) stehen.
- im Feld „Bezugsjahr“ (*anno di riferimento*) ist hingegen das Jahr der Abgabe des Rückerstattungsantrags im Format „AAAA“ anzugeben.

Die früher vorgesehene Schwelle von 250.000,00 Euro für die maximale Verrechnung wurde für diese Steuergutschrift ab dem Jahr 2012 abgeschafft.²¹ Die in Anspruch genommene Steuergutschrift ist in der Steuererklärung im Abschnitt RU anzuführen.

Die horizontale Verrechnung durch den Vordruck F24 der Steuergutschrift ist ausschließlich

¹³ Mitteilung der Zollagentur Nr. RU 59316 vom 7.5.2010 der Zollagentur

¹⁴ Anweisungen sind unter folgendem Link zugänglich:

https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/5601304/4+Manuale+utente_Itrim2020.pdf/a15a13d0-fe43-42be-b02e-8d994fc78d48

¹⁵ <https://www.adm.gov.it/portale/agenzia/amministrazione-trasparente/organizzazione/articolazione-degli-uffici/indirizzi-e-organigramma-periferico-area-dogane/uffici-dogane>

¹⁶ Siehe die Tabellen in der Mitteilung Nr. 34315/RU der Zollverwaltung vom 28.01.2020 oder Mitteilung 96399/RU vom 23.3.2020

¹⁷ Art. 2 des D.P.R. 277/2000

¹⁸ Art. 4 Abs. 2 DPR 277/2000

¹⁹ Art. 4 Abs. 3 DPR 277/2000; Ru

²⁰ Gemäß Erlasse 133/E vom 30.04.2002 und 39/E vom 20.04.2015 der Agentur der Einnahmen bzw. Mitteilung des Zollamtes RU-57015 vom 14.5.2015

²¹ Art. 61 Abs. 2 DL 1/2012

über die elektronischen Dienste der Agentur der **Einnahmen Entratel oder Fisconline** möglich.²²

Wichtig:

Ab 29.10.2018 kann die Agentur der Einnahmen Einzahlungsscheine F24 mit Verrechnungen von Guthaben, die aus Sicht derselben Agentur bestimmten Risikoprofilen entsprechen, für einen Zeitraum von bis zu dreißig Tagen aussetzen, um die Verwendung des Guthabens zu überwachen.²³

Es ist daher wichtig nach dem Versand des Einzahlungsscheines F24, auf dem die Verrechnung stattfindet, sofort die entsprechenden Rückmeldung der Agentur der Einnahmen zu prüfen.

6.2 Bankgutschrift

Damit die Zollagentur die Steuergutschrift direkt auf das Bankkonto des Begünstigten überweist muss im Antrag die entsprechende Bankverbindung mit BIC und IBAN angeführt werden.

7 Fälligkeiten

Die Fälligkeiten sind daher folgende:

Quartal	Abgabetermin	Verrechnung über F24		Rückerstattungsantrag
		ab	innerhalb	
Jänner, Februar, März 2020	30.04.2020	30.06.2020	31.12.2021	30.06.2022
April, Mai, Juni 2020	31.7.2020	29.9.2020	31.12.2021	30.06.2022
Juli, August, September 2020	2.11.2020	01.01.2021	31.12.2022	30.06.2023

8 Neuigkeiten ab dem 1.1.2020

8.1 Änderungen im Abschnitt A des Antrages und Mengenbegrenzung

Ab dem 1. Januar 2020 wird²⁴ eine mengenmäßige **Beschränkung der Steuergutschrift auf einen Liter Dieseldieselkraftstoff pro gefahrenen Kilometer** und pro Fahrzeug eingeführt. Die Zahl der gefahrenen Kilometer wird demnach noch wichtiger um den maximal zustehenden Betrag der Rückerstattung der Dieseltreibstoffe festzustellen.

Beim Ausfüllen der Spalte "gefahrte Kilometer/ h Betriebsleistung" des **Abschnitt A-1** ist in Bezug auf die Art und Weise des Ausfüllens der gefahrenen Kilometer zu achten, dass sich die **Anweisungen** im Vergleich zu den Vorjahren (bis einschließlich 2019) **geändert haben**. Man siehe den nächsten Punkt 8.1.2.

8.1.1 Ausfüllen der Kolonne " Sonderanlage/mezzo speciale"

Die Spalte "**Sonderanlage/mezzo speciale**" ist für Sattelaufleger oder Anhänger vorgesehen die für spezielle Transporte mit fest installierter Ausrüstung bestimmt sind und von autonomen Motoren und Tanks angetrieben werden. Daher müssen Fahrzeuge (Traktoren, Schlepper, Traktoren) mit einem einzigen Tank, die sowohl den Fahrmotor als auch die zur Transportfunktion komplementären Hilfsgeräte versorgen, die bereits als Kraftfahrzeuge aufgeführt sind, nicht angegeben werden.

8.1.2 Ausfüllen des Feldes "gefahrte Kilometer/Stunden Betriebsleistung"

In diesem Feld sollten je nach Fahrzeug/Anlage unterschiedliche Berechnungen angegeben

²² Vgl. unser Rundschreiben Nr. 57 vom 11.05.2017

²³ Art. 37 Abs. 49-ter DL 223/2006 sowie Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 28.08.2018, Nr. 195385

²⁴ durch Art. 8 ("Bestimmungen über die Verbrauchssteuer auf gewerblich genutztes Gasöl") des Gesetzesdekrets D.L. Nr. 124/2019, das "dringende Bestimmungen in Steuerangelegenheiten und für nicht aufschiebbare Bedürfnisse" enthält,

und durchgeführt werden, ob es sich um ein spezielles/e (Kühlgeräte, pneumatische Auspuffanlagen) oder nicht spezielles/e (in allen anderen Fällen)²⁵ handelt.

Bei Nicht-Sonderfahrzeugen (in der Spalte "Typ-Sonderanlage/*tipo mezzi speciali* " wird der Wert "0" angegeben) die von jedem Fahrzeug im Bezugsquartal **tatsächlich gefahrenen Kilometer**, d.h. die Differenz zwischen dem vom Kilometerzähler am Ende des Berichtsquartals erfassten Zahlenwert und dem am Ende des unmittelbar vorhergehenden Quartals erfassten Wert (d.h. **nicht wie bisher**, also für die Anträge bis zum Jahr 2019, der auf dem Kilometerzähler am Ende des Quartals angegebene Kilometerstand).

Bei „Sonderanlagen“ (Kühlgeräte/*Gruppi refrigeranti*=1, pneumatische Auspuffanlagen/*Sistemi pneumatici di scarico*=2) gibt die Spalte "gefahrene Kilometer/Sonderfahrzeug" die **Betriebsstunden** der fest installierten Anlagen im Bezugs-Quartal an, wie sie vom Zähler der Sonderanlage erfasst werden. Diese Zahl ist die Differenz zwischen den vom Zähler am Ende des Berichtszeitraums erfassten Stunden und den am Ende des unmittelbar vorhergehenden Quartals erfassten Stunden. Wenn die Stundenzahl nicht verfügbar ist, sollte Null angegeben werden.

Für jedes Fahrzeug berechnet die Software nach der Eingabe der Liter und Kilometer automatisch die relative Menge gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen²⁶ und zeigt in grün die Werte der Spalten Liter und km/h an, die zur Identifizierung der "begünstigten verbrauchten Liter" beitragen, die im Abschnitt Abrechnungsdaten auf der Titelseite angezeigt werden. Der berechnete Betrag kann nicht geändert werden.

8.2 Fahrzeuge, für welche der Steuerbonus ab 1.10.2020 bzw. ab 1.1.2021 nicht mehr zusteht

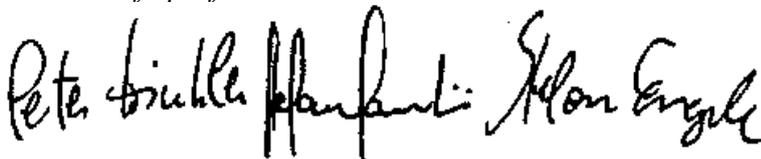
Ab **1. Oktober 2020** steht der Steuerbonus auch für Lkws mit Schadstoffklasse Euro 3 oder geringer und ab **1. Januar 2021** für jene mit Schadstoffklasse Euro 4 oder geringer **nicht mehr zu**²⁷.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

- 1) Beauftragung Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff
- 2) Aufstellung für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff zum Ausfüllen

²⁵ Siehe Rundschreiben der Zollverwaltung Nr. 74668/RU vom 12.03.2020

²⁶ Gemäß Art. 8, Abs. 1, DL Nr. 124/2019

²⁷ Art. 1, Abs. 630 Gesetz Nr. 190 vom 27.12.2019 ("Haushaltsgesetz 2020")

(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

Firmenbezeichnung,
Ort und Adresse:

Ansprechperson,
Telefon, E-Mail:

Winkler & Sandrini
Fax: 0471 062829
e-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: Steuergutschrift Verbrauchssteuer Diesel - III/2020: Termin 2.11.2020

hiermit beauftragen wir Sie, den Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff für das zu erstellen und auf elektronischem Weg an die Zollagentur zu übermitteln.

Die notwendigen Dokumente

- Kopie aller Rechnungen für Dieseltreibstoff,
- ausgefüllte Aufstellung für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer Dieseltreibstoff laut Muster mit Angabe des Autokennzeichens Lkw, der Rechnungsdaten, Rechnungsbetrag, zurückgelegte Kilometer und verbrauchten Dieseltreibstoff liegen bei.

am

Name/Unterschrift

Formular ausfüllen, als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten

